



Reglement über den Bevölkerungsschutz

vom 22. Mai 2003

in Kraft am 01. Juni 2003

Änderungen

- vom 09. Dezember 2005
- vom 09. September 2013

in Kraft am 01. Januar 2006
in Kraft am 01. Januar 2014

Die Gemeindeversammlung

erlässt gestützt auf

- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG),
 - das Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz
 - das Gemeindegesetz,
 - die Gemeindeordnung,
- dieses Reglement.

1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe **Art. 1** Das Reglement über den Bevölkerungsschutz regelt die Aufgabenerfüllung der Bereiche Feuerwehr, Zivilschutz und Führung in ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Ipsach.

2. Feuerwehr

Aufgabenübertragung **Art. 2** Die Gemeinde Ipsach überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich Feuerwehr auf eine andere Gemeinde. ¹⁾

Geltendes kommunales Recht **Art. 3** ¹ Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Gemeinde, welche die jeweilige Aufgabe erfüllt (Sitzgemeinde). ¹⁾

² Das Recht der Sitzgemeinde gilt insbesondere für ¹⁾
a die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon,
b die disziplinarische Verantwortlichkeit im Bereich der Feuerwehr.

³ Die Sitzgemeinde kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben gegenüber Personen im Gemeindegebiet Verfügungen erlassen. ¹⁾

Übertragung und Zurverfügungstellung von Eigentum **Art. 4** ¹ Die Gemeinde Ipsach überträgt der jeweiligen Sitzgemeinde die in ihrem Eigentum befindlichen, der Feuerwehr dienenden beweglichen Sachen wie Ausrüstungsgegenstände, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen unentgeltlich zu Eigentum. ¹⁾

² Sie stellt der Sitzgemeinde die diesen Aufgaben dienenden Gebäude und festen Einrichtungen gegen Entgelt zur Verfügung. ¹⁾

¹⁾ Fassung vom 09.12.2005, in Kraft am 01.01.2006

Vertrag	Art. 5 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Übertragung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der jeweiligen Sitzgemeinde. ¹⁾
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	Art. 6 <i>aufgehoben</i>
Ärztlicher Befund	Art. 7 <i>aufgehoben</i>
Weiterausbildung	Art. 8 <i>aufgehoben</i>
Kader und Fachleute	Art. 9 <i>aufgehoben</i>
Persönliche Ausrüstung	Art. 10 <i>aufgehoben</i>
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	Art. 11 <i>aufgehoben</i>
Übungsplan und -daten	Art. 12 <i>aufgehoben</i>
Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 13 <i>aufgehoben</i>
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 14 <i>aufgehoben</i>
Feuerwehrkommandant/in	Art. 15 <i>aufgehoben</i>
Einsatz des Sonderstützpunktes	Art. 16 <i>aufgehoben</i>
Grundsatz der Finanzierung	<p>Art. 17 ¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:</p> <p><i>a</i> Beiträge der GVB,</p> <p><i>b</i> Feuerwehr-Ersatzabgaben,</p> <p><i>c</i> Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,</p> <p><i>d</i> Rückerstattungen von Einsatzkosten.</p> <p>² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst</p> <p><i>a</i> Betriebskosten,</p> <p><i>b</i> Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.</p>
Spezialfinanzierung	<p>Art. 18 ¹ Die Aufgabe Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.</p> <p>² Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.</p> <p>³ Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.</p>

¹⁾ Fassung vom 09.12.2005, in Kraft am 01.01.2006

⁴ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 19 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe. ¹⁾

² Der Ansatz der Ersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt und beträgt im Minimum 2 % und im Maximum 8 % des Staatssteuerbetrags.

³ Die Ersatzabgabe darf zurzeit insgesamt CHF 450 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

[Änderung auf 01.01.2014; Erhöhung von CHF 400 auf 450]

⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen. Für jedes in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde vollendete Dienstjahr wird die Ersatzsteuer um 1/30 gekürzt.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Dienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese wird nach Absatz 2 errechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Hälfte des nach Absatz 2 errechneten Betrags als Ersatzabgabe.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 20 ¹ Von der Pflicht zur Bezahlung der Ersatzabgabe sind die in Artikel 29 Absatz 2 FFG erwähnten Personen unter den da genannten Voraussetzungen befreit. ¹⁾

² Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind ebenfalls befreit ¹⁾

a auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

b die Ehegattin oder der Ehegatte von Feuerwehrdienst leistenden Personen,

c Feuerwehrleute, die 20 Jahre aktiven Dienst in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleistet haben,

d die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeinderäte.

¹⁾ Fassung vom 09.12.2005, in Kraft am 01.01.2006

Gebühren **Art. 21** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von

- a Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten **Art. 22** ¹ Die Gemeinde fordert die Einsatzkosten vom Verursacher oder von der Verursacherin ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, werden die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe **Art. 13** *aufgehoben*

3. Zivilschutz

Zivilschutzorganisation **Art. 24** ¹ Die Aufgaben der Zivilschutzorganisation werden vom Gemeinderat einer regionalen Organisation übertragen.

Schutzraumsteuerung ² Die Steuerung des privaten Schutzraumbaus sowie öffentlicher Schutzplätze und die Verwendung des Ersatzbeitragsfonds obliegt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung weiterhin der Einwohnergemeinde Ipsach.

4. Führung in ausserordentlichen Lagen

Verordnung **Art. 25** ¹ Die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen wird durch den Gemeinderat mit einer Verordnung zu diesem Reglement sichergestellt.

² Er koordiniert die Organisationsstruktur mit den regionalen und überregionalen Führungsstäben.

5. Zuständigkeiten

Aufgaben und
Befugnisse
Gemeinderat

Art. 26 Der Gemeinderat ¹⁾

- a fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- b spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus,
- c organisiert die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen,
- d bestimmt bei Streitigkeiten, ob ein Dienstpflichtiger eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.

Sicherheitskommission
Zusammensetzung

Art. 27 Die Sicherheitskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Nach Bedarf kann die Kommission Fachleute als Beraterin oder Berater ohne Stimmrecht beiziehen.

Obliegenheiten
der Sicherheitskommission

Art. 28 Die Sicherheitskommission ¹⁾

- a koordiniert die Aufgaben der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Führung in ausserordentlichen Lagen innerhalb der Gemeindeorganisation wie auch gegenüber regionalen und überregionalen Organisationen,
- b entscheidet über Gesuche zur Befreiung von der Ersatzpflicht,
- c überprüft das Jahresbudget im Bereich Feuerwehr,
- d steuert den privaten Schutzraumbau und die damit verbundenen Aufgaben (Zuweisungsplanung) in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung und der regionalen Organisation.

6. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen bis zu CHF 2'000 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig. ¹⁾

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30 ¹ Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements werden aufgehoben

- a das Wehrdienst- und Zivilschutzreglement der Einwohnergemeinde Ipsach vom 05. Dezember 1996,
- b das Reglement für ausserordentliche Lagen vom 20. September 1989

Übergangsbestimmungen

Art. 31 aufgehoben

Inkrafttreten

Art. 32 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 01. Juni 2003 in Kraft.

¹⁾ Fassung vom 09.12.2005, in Kraft am 01.01.2006

Auflage

Das Reglement über den Bevölkerungsschutz hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Nidauer Anzeiger vom 17. April 2003 bekannt gemacht worden. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen. Die Inkraftsetzung auf den 01. Juni 2003 wurde im Nidauer Anzeiger vom 08. August 2003 veröffentlicht.

Markus Becker
Geschäftsleiter

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2003 hat das Reglement über den Bevölkerungsschutz angenommen.

Einwohnergemeinde Ipsach

Franz Schäfer
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter

Änderung Reglement

Auflage

Das Reglement lag vom 07. November 2005 bis am 06. Dezember 2005 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005) in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf (Art. 54 Gemeindegesetz, Art. 37 Gemeindeverordnung). Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurde vorgängig im Amtsanzeiger vom 04. November 2005 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Das Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2005 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Paul Zaugg
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter

Inkraftsetzung

Am Tag nach der Gemeindeversammlung begann die Beschwerdefrist von 30 Tagen zu laufen. Es wurde keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung auf den 01. Januar 2006 wurde im Amtsanzeiger vom 02. März 2006 publiziert (Art. 45 Gemeindeverordnung).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Änderung Reglement

Genehmigung

Für Reglementsänderungen ist grundsätzlich das Stimmvolk zuständig. Bei dieser Änderung gibt es eine Ausnahme gemäss Auskunft Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Abteilung Gemeinden, vom 18. Juni 2013.

"Aufgrund der Regelung von Artikel 19 Absatz 3 des Gemeindereglements Feuerwehersatzabgabe, kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe somit bis zu CHF 450.00 festlegen. Artikel 19 Absatz 3 bietet eine genügende reglementarische Grundlage (Rahmen der Gebühr ist festgelegt) dafür."

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat den Höchstbetrag der Ersatzabgabe an die aufgelaufene Teuerung der letzten 18 Jahre angepasst und von CHF 400 auf CHF 450 heraufgesetzt. Der Gemeinderat hat am 09. September 2013 beschlossen, dass ab 01. Januar 2014 für Ipsach der vom Regierungsrat neu festgelegte Höchstbetrag von CHF 450 gelten soll (Artikel 19 Absatz 3).

Gemeinderat Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Änderung ist am 26. September 2013 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Änderung wurde innert der Frist von 30 Tagen seit der Publikation keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 14. November 2013 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde